

ZH_KASSATIONSGERICHT AC060035 vom 30. April 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC060035

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC060035 du 30 avril 2007

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC060035 del 30 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Anklägerin und Beschwerdegegnerin 1

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat gegen das Urteil der I. Strafkammer rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet (OG act. 49 bzw. KG act. 6) und begründet (KG act. 1). Sie beantragt, Ziff. 2 des angefochtenen Urteils (Strafpunkt) sei aufzuheben und das Verfahren an das Obergericht zurückzuweisen (KG act. 1 S. 2). Die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin 1) hat auf Beschwerdeantwort verzichtet (KG act. 9), ebenso die Vorinstanz auf Vernehmlassung (KG act. 10). Auch der Geschädigte liess einen Verzicht auf Beschwerdeantwort mitteilen (KG act. 11).

E. 3

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, das Obergericht habe die mit dem Dr. C. erteilten Gutachtensauftrag verbundene Verfahrensverzögerung willkürlich und aktenwidrig mit 5 Monaten bemessen (KG act. 1 S. 7). Diese Rüge ist im derzeitigen Beschwerdeverfahren nicht zu behandeln. Es erscheint, als ob bei der Ausfertigung des obergerichtlichen Entscheides die entsprechende Erwägung nicht komplett Eingang in das Urteil gefunden hätte (KG act. 2 S. 44). Da das Urteil zufolge der Gutheissung aufgehoben wird, ist der Vorinstanz die Möglichkeit einzuräumen, ihre Erwägung zu vervollständigen. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob und inwiefern das Kassationsgericht die erhobene Rüge im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Thematik des Beschleunigungsgebotes (BGE 130 IV 54; vgl. auch Urteil vom 30. August 2006, 6S.216/2006) überprüfen könnte.

- 9 - II I. Ausgangsgemäss sind sämtliche Kosten, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung der Beschwerdeführerin, auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 396a StPO). Über die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird nach Eingang der Honorarnote mittels Präsidialverfügung zu entscheiden sein. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.